

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Rempp Küchen GmbH

Stand Juli 2008

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Unternehmer-Kunden, § 14 Abs. 1 BGB, nachfolgend Kunden genannt.
- 1.2. Abweichende entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.
Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns schriftlich anzunehmen. Verträge gelten erst dann als angenommen, wenn wir eine Bestellung schriftlich bestätigt haben. Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen der Bestellung.
- 2.3. Bei Bestellungen durch Unternehmer-Kunden finden die Vorschriften § 312 e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und S. 2 BGB (Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr) keine Anwendung.
- 2.4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk. Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung werden gesondert berechnet.
Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 3.2. Ändern sich nach Abgabe eines Angebotes durch uns oder nach einer Auftragsbestätigung die für unsere Preisermittlung maßgeblichen Faktoren wie Material- und Rohstoffpreise, Löhne und Gehälter erheblich, so sind wir berechtigt, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen. Die Preiserhöhungen müssen sich im Rahmen der jeweiligen Kostensteigerungen halten und sind auf den am Markt durchgesetzten Preis zu beschränken.
Bei Anschlussaufträgen sind wir an frühere Preise nicht gebunden.
- 3.3. Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Zahlungsziele bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung.
Sämtliche Zahlungen sind in EURO an uns, nicht aber an unsere Vertreter zu leisten.
- 3.4. Vor vollständiger Zahlung aller fälligen Rechnungsbeträge einschließlich gesetzlicher Zinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Die Geltendmachung eines Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden oder drohender Zahlungsunfähigkeit oder sonstiger wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden können wir nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Fortfall des Zahlungszieles Barzahlung vor Ablieferung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Unser Recht auf Geltendmachung von Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.
- 3.6. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Kosten und Steuern angenommen. Für rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung oder Zurückleitung nicht eingelöster Schecks oder Wechsel haften wir nicht, ausgenommen im Falle groben Verschuldens oder Vorsatzes.
- 3.7. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

4. Lieferung

- 4.1. Für den Umfang der Lieferung ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich, im Falle eines Angebotes von unserer Seite mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme dieses Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.
- 4.2. Teillieferungen sind innerhalb der mit dem Kunden vereinbarten Lieferfristen zulässig, soweit sie handelsüblich oder dem Kunden zumutbar sind.
- 4.3. Ruft der Kunde bei Abrufaufträgen die Ware nicht innerhalb der Abruffrist ab, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, Abnahme der noch nicht abgerufenen Menge zu verlangen und diese in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten. Unser Recht auf Geltendmachung von Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

5. Lieferfristen

- 5.1. Der Lauf vereinbarter Lieferfristen beginnt mit dem Abschluss des Vertrages, gegebenenfalls jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 5.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk bis zu ihrem Ablauf verlassen hat oder wir dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- 5.3. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Arbeitskämpfen (Streik und Aussperrung) sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. auch in Fällen nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Lieferung des Vertragsgegenstandes von Einfluss sind.
In diesem Fall werden wir den Kunden unverzüglich über die Verzögerung unterrichten.
Wird uns bzw. dem Kunden infolge einer solchen unverschuldeten Behinderung die Durchführung des Vertrags unzumutbar oder dauert die Behinderung länger als 6 Wochen, so kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn die jeweilige Vertragspartei ihren vorbezeichneten Obliegenheiten genügt hat.
- 5.4. Der Kunde kann die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen nur verlangen, wenn er seine Vertragspflichten erfüllt hat, insbesondere wenn er eine vereinbarte Anzahlung geleistet hat und wenn er die nach dem Vertrag zur Verfügung zu stellenden und für die Auftragsabwicklung notwendigen Unterlagen, Schablonen, Muster oder Zeichnungen usw. innerhalb der vereinbarten Fristen geliefert hat.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt, auf den Kunden über. Wenn der

Versand, die Zustellung oder die Übergabe aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

Transportbeschädigungen hat der Kunde sofort dem Spediteur zu melden; bei im Ausland festgestellten Transportbeschädigungen ist unverzüglich ein Havarie-Kommissar mit der Feststellung des Schadens zu beauftragen.

7. Sachmängel

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist zu prüfen, insbesondere auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen hin; die Rüge gilt als rechtzeitig ausgesprochen, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung bei uns eingeht. Im Übrigen gilt § 377 HGB.
- 7.2. Öffentliche Äußerungen, Prospektbeschreibungen oder Werbung zum Liefergegenstand und zu dessen Verwendungszweck stellen keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Die Beschaffenheit der Ware ergibt sich grundsätzlich nur aus unserer Produktbeschreibung in der Auftragsbestätigung.
Nur unerhebliche oder branchenübliche Abweichungen und Toleranzen stellen keinen zur Geltendmachung von Gewährleistungsrechten berechtigenden Mangel des Vertragsgegenstandes dar. Das Gleiche gilt für Änderungen in den Maßen und Farben, soweit nichts anderes vereinbart ist.
Die handels- und branchenüblichen Abweichungen vom Muster bleiben vorbehalten und stellen keinen Mangel dar.
- 7.3. Bei berechtigten Mängelrügen haben wir das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb angemessener Frist nach Rückempfang der Ware; in diesem Fall tragen wir die erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Kunde das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten.
- 7.4. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.
Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- 7.5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 7.6. Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb von zwei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in § 438 Abs. 1 Nr. 2, § 634a Abs. 1 Nr. 2, § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) BGB längere Fristen vorschreibt und bei arglistigem Verschweigen des Mangels.
Über die gesetzliche Gewährleistung gem. Satz 1 hinaus verlängern wir für Mängel hstl. Verarbeitung und Funktionsfähigkeit unserer selbst hergestellten Küchenmöbelteile die Gewährleistungszeit auf weitere 3 Jahre, sofern die Mängel nicht durch unsachgemäße Wasser- Dampf -oder Hitzeeinwirkung oder durch fehlerhafte oder unsachgemäße Lagerung, Transport oder Montage oder auf Grund der natürlichen Eigenschaften des Werkstoffes Holz entstanden sind. Die verlängerte Gewährleistung stellt kein Garantieverprechen dar.

8. Haftung bei Verletzung sonstiger Pflichten

- 8.1. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 8.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens .

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen aus der laufenden Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- 9.2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern oder verarbeiten, sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachhaltig verschlechtern. Der Kunde tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an uns ab.
- 9.3. Der Kunde ist berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Kunden oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden.
- 9.4. Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten unsere sämtlichen Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- 9.5. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.
- 9.6. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie Feuer, Diebstahl, Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder Ersatzverpflichtete zustehen in Höhe es Fakturenwertes der Ware an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 9.7. Nehmen wir in Ausübung unseres Eigentumsvorbehaltsrechtes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklärt haben. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist Wildberg.
Gerichtsstand im Geschäftsverkehr mit unseren vollkaufmännischen Kunden ist der Sitz unserer Firma (Wildberg). Dies gilt auch, wenn der vollkaufmännische Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Geschäftssitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 10.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.
- 10.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.